



Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/Az.	Ansprechpartner/in/E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
62/144-09	Antrag vom 11.04.2024				01.04.2025

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)
in den Gemarkungen Altenbamberg und Hochstätten**

Aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 hierzu und §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ergeht nach Maßgabe der beigegeführten Unterlagen folgender Genehmigungsbescheid.

- A. Der [REDACTED] wird die **Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 162 (169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe) in der Gemarkung Altenbamberg,**
- Flur 0, Flurstück [REDACTED] UTM-32-Koordinate [REDACTED] (ALB 01),
 - Flur 0, Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED] UTM-32-Koordinate [REDACTED] (ALB 02)
- und in der Gemarkung Hochstätten,
- Flur 0, [REDACTED] UTM-32-Koordinate [REDACTED] (HOS 01)
- vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.
- B. Der Bescheid ergeht gemäß den beigegeführten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen.
- C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Immissionsschutz

Nebenbestimmungen Lärm

1.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionspunkt		IRW nachts	IRW tags
IP 02	Hochstätten, Römerstr. 9	40 dB(A)	55 dB(A)
IP 14	Hochstätten, Wohngebiet Nordostrand	40 dB(A)	55 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

1.2 Die Windenergieanlagen dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel inklusive eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % gemäß der Formel $L_{e,max} = L_w + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_P)^2 + (\sigma_R)^2}$ nicht überschreiten:

Tages- und Nachtzeit:

Betriebsmodus PO6200 (Betrieb bei Nennleistung):

WEA HOS 01, ALB 01 und ALB 02 Nabenhöhe 169 m 6200 kW		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	1,7

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß vorher genannten Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$ [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

1.3 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,Okt.Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit σ_R entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass $L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$.

1.4 Für die WEA HOS 01 ist die Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme nachzuweisen (Abnahmemessung).

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden, die über Erfahrung im Bereich der Windenergieanlagen verfügen. Die Beauftragung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle22@sgdnord.rlp.de gebeten.

- 1.5 Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den aus der Emissionsmessung ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) dürfen den Immissionswert an dem Immissionspunkt IP 14 - Hochstätten, Wohngebiet Nordostrand - von $38,1 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
- 1.6 Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) im unter Nebenbestimmung 1.2 für die WEA HOS 01, ALB 01 und ALB 02 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird. Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.
- 1.7 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis:

Bezüglich der Wirkung des Infraschalls von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

Nebenbestimmungen Schattenwurf:

- 1.8 Durch Einbau einer geeigneten Abschaltvorrichtung in die Windenergieanlagen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den in der Schattenwurfprognose berechneten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr (worst case) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 1.9 An den Immissionspunkten IP01 – Hochstätten, Fürfelder Straße 51 – und IP11 – Fürfeld, An der Goldkaut 1 – werden durch die Vorbelastung die unter Nr. 1.8 aufgeführten Richtwerte für Schattenwurf überschritten, sodass an den vorgenannten Immissionspunkten durch die beantragten WEA (Zusatzbelastung) kein Schattenwurf erzeugt werden darf (Null-Beschattung).
- 1.10 Bei der Realisierung der Windenergieanlagen müssen neben den im Schattenwurfgutachten exemplarisch und repräsentativ berücksichtigten Immissionspunkten alle weiteren Immissionspunkte in einer später zu erstellenden Rotorschattenwurf-Regelung berücksichtigt werden, an welchen mit Überschreitungen der vorher genannten Richtwerte zu rechnen ist.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen zu begrenzen.

- 1.11 Bei einem Defekt des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen dem Defekt der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 1.12 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, in Klarschrift vorzulegen.
- 1.13 An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und der Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Nebenbestimmungen Arbeitsschutz:

- 1.14 Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG). Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657/ DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“) zu Grunde zu legen.
- 1.15 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - Rettung von Personen im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.16 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
- 1.17 Bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen möglich ist.

Nebenbestimmungen Betriebssicherheit/Eisabwurf:

- 1.18 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
- 1.19 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage (Fa. Vestas) sowie des Sensors (Fa. Weidmüller) unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens des DNV (Report-Nr.: 75172, Rev.6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 1.20 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt - Stand 2012) durchzuführen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der vorher genannten Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen

vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden derzeit folgende Organisationen als Sachverständige i. S. der vorher genannten Anforderungen angesehen:

- a) Vom Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder,
- b) Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

1.21 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 25 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i. V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

Sonstiges:

1.22 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, ist die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.23 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, nach §52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis 1:

Die Befahranlage/Aufstiegshilfe ist eine Aufzugsanlage. Aufzugsanlagen stellen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftige Anlagen dar, die regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen sind (Hauptprüfung). Die Prüfung schließt die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage, soweit dies für die Beurteilung der sicheren Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich ist, mit ein.

Die Fristen für die Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die festgelegte Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine Zwischenprüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen.

Hinweis 2:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstellen für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2. Wasserrecht

- 2.1 Bei der Errichtung, dem Betrieb von Anlagen und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Die wasserrechtlich relevanten Anlagenteile müssen so beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG).
- 2.3 Sollten im Rahmen der Kabelverlegung bzw. Wegeausbaumaßnahmen Gewässer gekreuzt werden bzw. ein Wegeausbau oder die Verlegung innerhalb des 10 m-Bereiches von Gewässern erfolgen, sind hierfür rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Antragsunterlagen (Fachplanung) bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Gewässerkreuzungen und Parallelverlegungen zu Gewässern stellen gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG Anlagen am Gewässer dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- 2.4 Transformatoren, in denen sich flüssige, wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 2.5 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).
- 2.6 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind¹. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

¹Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 2.7 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) 779 entnommen werden.
- 2.8 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.9 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 2.10 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.11 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 2.12 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 2.13 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 2.14 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 2.15 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.16 WEA sind grundsätzlich nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Da im vorliegenden Fall aber nur Stoffe der Wassergefährdungsstufe 1 eingesetzt werden sollen und die Anlagenteile somit nur in die Gefährdungsstufe A einzustufen sind, kann diese Prüfung entfallen.
- 2.17 Das dem Genehmigungsbescheid als Anlage 4 beigefügte Merkblatt „Windenergieanlagen“ der SGD Nord und Süd (Stand April 2024) ist zu beachten.

3. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 3.1 Die Abstandsflächen der WEA erstrecken sich vorliegend auf andere Grundstücke, weshalb die Übernahme der mit dem Bauamt abzustimmenden Abstandsflächen durch Eintragung von Baulasten auf die betroffenen Grundstücke spätestens vor Errichtung der WEA öffentlich-rechtlich zu sichern ist. Informationen zum Verfahrensablauf bei Eintragung einer Baulast sind bei der hiesigen Bauaufsichtsbehörde unter ☎ 0671/803-1603 erhältlich.
- 3.2 Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitigt werden. Für die Rückbauverpflichtung ist **spätestens** bei Baubeginn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] je Anlage zu erbringen, z. B. mittels Bankbürgschaft.
- 3.3 Die WEA sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlagen in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem ist redundant auszulegen und mit einem Erschütterungsfühler zu koppeln.
- 3.4 Die WEA sind entsprechend den in der Typenprüfung aufgeführten Prüfberichten regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.
- 3.5 Jede WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.6 Regelmäßig zu prüfen sind:
- Die Sicherheitseinrichtungen bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von zwei Jahren,
 - Die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von zwei Jahren.
 - Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf höchstens vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt werden.
- 3.7 Die Betreiberin hat die Prüfungen auf ihre Kosten durch den Hersteller oder einen Fachkundigen durchführen zu lassen.
- 3.8 Das Brandschutzkonzept (BSK) TÜV-Süd Nr. IS-ESM 4-MUC/wi vom 19.12.2022, dessen Ansätze als richtig unterstellt werden, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Beurteilung und entsprechend zu beachten.
- 3.9 Nach Fertigstellung oder spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme sind die notwendigen Dokumentationen, Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtliche Zulassungen sowie Errichternachweise über die ordnungsgemäße Funktion bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Naturschutzrecht

- 4.1 Das Ornithologische Fachgutachten vom 20.03.2024 mit den Kartenanlagen, die Artenschutzrechtliche Betrachtung, ebenfalls vom 20.03.2024, erstellt vom Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz, Wachenheim, das fledermauskundliche Fachgutachten vom 06.03.2024 mit den Kartenanlagen, das Faunistische Fachgutachten, ebenfalls vom 06.03.2024, erstellt von Öko-Vision, Frankfurt und der Fachbeitrag Naturschutz vom 25.03.2024 mit den Kartenanlagen, erstellt vom Büro Böhm + Frasch GmbH, Mainz sind Bestandteil dieser Genehmigung.

- 4.2 Alle in den unter Ziffer 1.1 genannten Fachbeiträgen, insbesondere die im Fachbeitrag Naturschutz auf den Seiten 31 bis 46 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für die WEA ALB 01, WEA ALB 02 und WEA HOS 01 sind neben den nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten. Abweichungen hiervon sind vorab einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.
- 4.3 Zur Sicherstellung der o. g. Auflagen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung (inklusive ökologischer Erfolgskontrolle) mit Bautagebuchführung vorzusehen und über ein qualifiziertes Fachbüro sicherzustellen und frühzeitig zu beauftragen. Zudem ist für die im Fachbeitrag Naturschutz genannte CEF-Maßnahme A2 (S. 31 u. 32) ein fünfjähriges Monitoring durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Für jedes Monitoringjahr ist ein Bericht zu erstellen und der UNB zu übermitteln. Der Nachweis der Beauftragung ist der UNB mit Name/Anschrift des Büros und der entsprechend verantwortlichen Person schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen. Für die CEF-Maßnahmen A3 und A4 (S. 33 – 46) ist ein einmaliger Bericht zu erstellen, aus welchem die gewählten Standorte hervorgehen, inklusive Kartenmaterial und Fotodokumentation.
- 4.4 Die Errichtung des Vorhabens hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft zu erfolgen. Neben dem Bundesnaturschutzgesetz ist auch das Landesnaturschutzgesetz, insbesondere auch die entsprechenden Spezialvorschriften (z. B. DIN 18915 - Bodenarbeiten, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18917 - Rasen- und Saatarbeiten, DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Insbesondere sind die an die Baustelle angrenzenden Gehölze zu schützen.
- 4.5 Versiegelungen sind auf ein kleinstmögliches Maß zu reduzieren und, wenn möglich, mit versickerungsfähigen Belägen durchzuführen.
- 4.6 Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen oder fachgerecht zu entsorgen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten erosionsgeschützt zwischen zu lagern und bei längerer Lagerung ggf. mit einer Zwischenbegrünung einzusäen.
- 4.7 Ein Befahren der Flächen, sowie Ablagern von Baustoffen außerhalb des Baufeldes ist unzulässig. Im Bereich besonders empfindlicher Biotope sind Absperrungen in Form von Flatterband zu errichten.
- 4.8 Die bauseits beanspruchten Flächen sind zu säubern und einer Tiefenlockerung (mind. 30 cm) zu unterziehen.
- 4.9 Das Befahren von zu nassen Böden ist zu vermeiden.
- 4.10 Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sind während der Bauphase die Lagerflächen und Vormontageflächen mit Baggermatten zu befestigen. Wird im Bereich der Vormontagefläche kein schweres Gerät verwendet, kann hier auf das Auslegen von Baggermatten verzichtet werden.
- 4.11 Zur Vermeidung von Schottereintrag in den Boden und der Minderung der Bodenverdichtung sind die temporären Schotterflächen zur Errichtung der WEA mit einem Schutzvlies auszulegen. Nach Beendigung der notwendigen Arbeiten sind alle aufgebrachten Materialien zu entfernen und der Ursprungszustand wiederherzustellen.
- 4.12 Durchführungen von Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen, nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig.

4.13 Die Baufeldfreimachung und weitere Bautätigkeiten für die Anlage HOS 01, welche in den Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September fallen, sind spätestens ab dem 01. März, zur Vergrämung bodenbrütender Offenlandarten, bis zum Baubeginn in mindestens vierwöchigem Turnus zu grubbern oder alternativ mit Folie abzudecken.

4.14 Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse sowie dem zum Teil erhöhten Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (Zwerg- und Rauhaufledermaus und Abendseglerartige) sind alle geplanten WEAs in der Fledermausaktivitätsperiode im 1. Betriebsjahr

- im Zeitraum vom 01.04. – 31.08. ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 6 m/s, Temperaturen größer gleich 10° C und nicht vorhandenem Starkregen abzuschalten. Hierzu ist eine automatische Schaltregelung, die alle Parameter gleichzeitig berücksichtigt, zu installieren.

Zusätzlich wird zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos **ab Inbetriebnahme** der Anlagen für die WEA ALB 02 und HOS 01 für zwei Jahre ein Gondelhöhenmonitoring (Erfassung der Höhenaktivität) festgelegt. Dieses Monitoring soll die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse (01.04. – 31.10.) umfassen. Hierzu müssen

im 2. Betriebsjahr

- die Ergebnisse des Monitorings durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. Modifizierungen des Algorithmus der unter Ziffer 1.2 genannten Dienststelle bis Ende Januar des 2. Betriebsjahres vorgelegt werden und daraus resultierend aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Betriebsjahr der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit durch die UNB für das 2. Betriebsjahr festgelegt werden.

im 3. Betriebsjahr

- die Ergebnisse des Monitorings nach dem evtl. modifizierten Algorithmus durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. weiteren Modifizierungen des Algorithmus der unter Ziffer 1.2 genannten Dienststelle bis Ende Januar des 3. Betriebsjahres vorgelegt werden und wiederum daraus resultierend aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 2. Betriebsjahr der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit durch die UNB für das 3. Betriebsjahr festgelegt werden.

Die Ergebnisse der beiden Anlagen, welche ein Gondelmonitoring beinhalten, dienen als Grundlage der am Waldrand befindlichen ALB 02. Die Daten sind fachgerecht an den Standort anzupassen und zu übertragen. Zur Auswertung des Monitorings sind der UNB auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadatenmessung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Der Zeitraum des Monitorings verlängert sich automatisch um ein Jahr, soweit die Datenlage im vorgegebenen Zeitraum nach Auffassung der UNB nur unzureichend war.

Mangels derzeit noch bestehender, bedingter Praxistauglichkeit wird entsprechend der Empfehlung aus Fachkreisen für den Einzelfall ein Restrisiko von 5 – 10 % als vertretbar angesehen, d. h., der entsprechende Abschaltwert wird aus den relevanten Klimadaten (Parameterwerte für Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) und standortspezifischen Untersuchungen ermittelt.

Nach Ablauf des gesamten Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen für die restliche Betriebszeit der Windfarm festgelegt.

4.15 Vor Rodungsarbeiten ist eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen und der Bericht der UNB vor Rodungen vorzulegen. Ist die Rodung von potenziellen Habitatbäumen unvermeidbar, so sind diese unmittelbar vor der Fällung mit Hilfe einer Endoskopkamera auf möglichen Besatz zu kontrollieren. Unbesetzte Höhlenbäume sind unmittelbar zu fällen oder zu verschließen. Der Verschluss ist so anzulegen, dass möglicherweise nicht aufgefundene Fledermäuse das Quartier verlassen können,

ein erneutes Einfliegen jedoch verhindert wird. Sollten sich Fledermäuse in den Baumhöhlen befinden, kann die Fällung erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Bei Auffinden von Fledermäusen in Quartierbäumen ist die UNB umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Des Weiteren sind vorgefundene Altbäume in Randbereichen der Rodungsflächen zu erhalten und vor einer Beschädigung zu schützen.

- 4.16 Zur kurzfristigen Erhöhung des Quartierangebots innerhalb von Maßnahmenflächen sind pro WEA im Wald (ALB 01 und ALB 02) jeweils 10 Fledermauskästen unterschiedlichen Typs **vor** Rodungsarbeiten (CEF-Maßnahme) auszubringen. Ein Drittel der Kästen sollte als Überwinterungshöhlen geeignet sein. Die Fledermauskästen sind über die gesamte Betriebszeit zu überprüfen und zu warten. Die genauen Hangorte sind von einem fachkundigen Gutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt auszuwählen. Dabei ist nach den Empfehlungen von MESCHÉDE et al. (2002) vorzugehen. Die Standorte sind als Kartenmaterial der UNB zu übermitteln.
- 4.17 Für den langfristigen Ausgleich der Rodungsflächen sind das Ausweisen von Habitatbaumgruppen notwendig. Für den Anlagenstandort ALB02 ist die Einrichtung von einer Habitatbaumgruppe und für den Standort ALB01 von drei Habitatbaumgruppen notwendig. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgen nach „Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg“ (ForstBW (Hrsg.) (2016)) und sind mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.
- 4.18 Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Vögel, sind bezogen auf die nachgewiesenen Offenlandarten (insb. Feldlerche und Grauammer) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Als Aufwertungsmaßnahme ist die Anlage einer Ackerbrachen durch Selbstbegrünung ohne jährliche Bodenbearbeitung unter dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel vorgesehen. Die Maßnahmen ist auf dem Flurstück 734 in der Flur 0 in der Gemarkung Hochstätten umzusetzen. Das Flurstück hat eine Breite von ca. 10 m und eine Fläche von ca. 0,21 ha.
- Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses.
 - Ab dem 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) sollte eine Mahd oder Mulchmahd folgend im dreijährigen Abstand durchgeführt werden. In Abstimmung mit der UNB kann dies auch in kürzeren Abständen erfolgen.
 - Die Mahd/Mulchmahd ist nicht vollständig in einem Jahr, sondern auf der Hälfte der Fläche jährlich versetzt durchzuführen.
 - Der Termin des Pflegeganges liegt außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 20.09., da späte Bruten möglich sind bzw. noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein könnten. Der Pflegetermin im Herbst sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs entwickeln kann.
 - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- 4.19 Als Kompensation von Lebensraumverlusten, durch gefällte Bäume und der damit verbundene Verlust von Habitatbäumen für Vögel, sind insbesondere für den Waldkauz und für Spechte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig
- Zur kurzfristigen Erhöhung des Quartierangebots innerhalb von Maßnahmenflächen sind pro WEA im Wald (ALB 01 und 02) jeweils 3 Nistkästen für den Waldkauz anzubringen. Die genauen Hangorte sind von einem fachkundigen Gutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt auszuwählen.
 - Zur kurzfristigen Erhöhung des Quartierangebots innerhalb von Maßnahmenflächen sind pro WEA im Wald (ALB 01 und 02) jeweils 6 Nistkästen für Spechte anzubringen. Die genauen Hangorte sind von einem fachkundigen Gutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt auszuwählen.
- 4.20 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten Rotmilan und Wespenbusard, sind die Anlagen WEA ALB 02 und HOS 01 phänologiebedingt abzuschalten. Im Zeitraum Mitte März bis Mitte April von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang sind die Anlagen bei Windgeschwindigkeiten <- 4,1 m/s und im Mai, sowie von Mitte Juli bis Mitte August bei Windgeschwindigkeiten von <- 4,6 m/s von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

- 4.21 Die Kompensation soll auf den Flurstücken 1460, 1462, und 1465/3, Flur 0 der Gemarkung Altenbamberg mit einer Gesamtfläche von ca. 1,45 ha (Kompensationsfläche A6) erfolgen. Hier befindet sich ein Einsaat-Wildacker aus artenarmer Wiesenmischung. Durch die Aufwertung soll der Eingriff besonderer Schwere in die Schutzgüter Boden und der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen / Biotope (exkl. Wald) multifunktional kompensiert werden.
- Ziel ist es den Wildacker durch Aushagerung in artenreiches Grünland zu überführen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:
 - Einmalige Mahd pro Jahr mit Mahdgutabfuhr
 - Der Mahdtermin liegt außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 20.09., da späte Bruten möglich sind bzw. noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein könnten
 - Verzicht auf Düngung
 - Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 4.22 Als Ausgleich des zu entfernenden Mäusebussard-Horstes unmittelbar nördlich der ALB 02 sind drei Kunstnester vor Beginn der Baufeldfreimachung in störungsarmen Waldbereichen anzulegen. Die Maßnahme ist so umzusetzen, dass die Kunstnester im räumlichen Zusammenhang mit dem zu entfernenden Horst stehen, wobei gemäß § 45b Abs. 7 ein Mindestabstand von 1.500 m zu den geplanten und bestehenden WEA einzuhalten ist. Die Nester sind absturzsicher und inklusive einer Pufferzone mit Bestandsschutz einzurichten. Die genauen Standorte sind von einem fachkundigen Gutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt auszuwählen und der UNB mitzuteilen.
- 4.23 Um Tötungen und Verletzungen der Haselmaus zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung in zwei Schritten durchzuführen: Im Zeitraum November bis Ende Februar sind Baumfällungen vorzunehmen, jedoch darf keine Bodenbearbeitung (Entfernung von Wurzelstubben, Befahrung der Eingriffsbereiche mit großen Maschinen, etc.) erfolgen. Eine Befahrung der Fläche während der Winterruhe ist nicht möglich; hier müssen Wege und Rückegassen bzw. waldfreie Bereiche genutzt werden. Dies gilt auch für die Holzentnahme. Erst ab Anfang Mai kann die endgültige Baufeldfreimachung erfolgen.
- 4.24 Zur Erhöhung des Quartierangebots für die Haselmaus sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Zehn Haselmauskästen sind im nahen Umfeld (< 500 m) anzubringen, um die direkten Verluste von Quartierbäumen auszugleichen. Zudem sind für die WEA ALB 01 und 02 jeweils zwei Reisighaufen in der Nähe der Fundorte, aber außerhalb der Eingriffsbereiche anzulegen.
- 4.25 Bezogen auf Reptilien sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG die relevanten Habitate im Bereich des Baufeldes der geplanten Anlagen ALB 01 und ALB 02 sowie im Bereich der Erschließungen aller Anlagen im dem letzten geeigneten Erfassungszeitraum (Mai und/oder Juli - September) vor Beginn der Baumaßnahmen durch fachkundige Personen auf mögliche Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Sollten dabei aktuelle Vorkommen festgestellt werden, ist dies unverzüglich der UNB zu melden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.26 Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Hirschkäfer zu vermeiden, sind vor Maßnahmenbeginn die relevanten Strukturen der Art in den konkreten Eingriffsbereichen durch eine fachkundige Person zu identifizieren und fachgerecht in ungefährdete aber geeignete Bereiche im Umfeld zu verbringen. Im näheren Umfeld befinden sich Eichenwälder, die sich für die Umsiedlung eignen. Die genauen Standorte sollten zusammen mit dem Forst ausgesucht werden, damit es hier nicht zu nachgeschalteten Konflikten kommt. Das Ergebnis der Untersuchung und die daraus resultierenden Folgen sind in Form eines Berichtes der UNB zu übermitteln.
- 4.27 Die Ersatzzahlung für die Kompensation des Landschaftsbildes > 20 m wird auf 109.391,25 € festgesetzt. Der vorgenannte Betrag ist gemäß Rundschreiben des MULEWF vom 05.11.2015, **vor** Baubeginn an die

- Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82)
- unter Angabe der Bezeichnung des Vorhabens und der EIV-Nummer (EIV- 122024-V6I5RQ) als Betreff der Überweisung und der Daten dieses Genehmigungsbescheides (Genehmigungsbehörde mit Datum und Aktenzeichen)

zu entrichten.

Der Nachweis der Ersatzgeldzahlung ist mit Belegkopie der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und nachzuweisen.

- 4.28 Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, hier Realkompensation, sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen oder spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Kompensationsflächen sind für die Gültigkeitsdauer der Genehmigung durch Kauf- und Pachtverträge bzw. durch einen Eintrag auf Nutzungsrecht zu sichern. Die Nachweise sind der UNB vor Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.
- 4.29 Für private Kompensationsflächen, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, ist eine rechtliche Sicherung mindestens in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf Dauer des Anlagenbetriebs bis zum vollendeten Rückbau sicherzustellen.
- 4.30 Die Daten über die Kompensationsfläche für die Realkompensation zur Eintragung in das Kompensationsflächenverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind in digitaler Form nach Vorgaben des MUEEF der UNB unverzüglich nach Genehmigungserteilung vorzulegen.
- 4.31 Eingriff und Kompensation sind vom Bauherr/ Planersteller in das Kompensationskataster des Landes Rheinland-Pfalz (KSP) einzutragen. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu ein Eingriffsverfahren unter Eiv-Nr. EIV- 122024-V6I5RQ angelegt (§ 17, Abs. 6 BNatSchG, i. V. m. LKompVO RLP und LKompVzVO RLP). Die Eintragung in das Kompensationskataster muss vor Baubeginn erfolgen. Alternativ kann der Roheintrag unter <http://ksp.naturschutz.rlp.de/intervention/bb49f184-5e9f-4caf-8c0a-0baf0f160268/share/nxpdbb6g6gn9hq5> aufgerufen werden.

5. Forstrecht

Genehmigung nach § 14 LWaldG

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der WEA ALB01 und ALB02 von insgesamt 14.295 m² wird aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) in der derzeit geltenden Fassung unter Maßgabe der nachstehend genannten Auflagen befristet erteilt:

Nebenbestimmungen:

- 5.1 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 5.2 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 1.813 m² wird auf die Dauer der Gültigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 5.3 Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der untenstehenden Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

- 5.4 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

5.500,00 €

(in Worten fünftausendfünfhundert Euro)
(rd. 30.000,- € / ha1 befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Unteren Immissions-schutzbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürg-schaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, hei-mischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 5.5 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmit-telbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbe-triebnahme der Anlage zu erfolgen. Sie hat in Abstimmung mit dem Waldbesitzer und dem Forst-amt zu erfolgen und soll mit standortgerechten, heimischen Baumarten erfolgen. Sie ist ggfls. gegen Verbiss zu sichern, ab Pflanzung für ca. 6 Jahre zu pflegen und gilt als abgeschlossen, wenn der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.
- 5.6 Die Kompensationsmaßnahmen, insbesondere auch die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Er-satzmaßnahmen im Wald, sind zu konkretisieren und frühzeitig mit dem Waldbesitzer und dem zuständigen Forstamt, ggfls. auch mit dem Forstamt Soonwald (bspw. Gemarkung Fürfeld), abzu-stimmen.
- 5.7 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der WEA unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Bei der Errichtung der WEA und der notwendigen Infrastrukturen sind immer auch forstrechtliche und forstwirtschaftliche Belange im Detail zu be-rücksichtigen und ggfls. mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald					Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen <small>(nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)</small>			Rodungs- flächen	
	(Spalte 3)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche (mit Weg) m²	Kranaus- legerfläche (mit Weg) m²	Zuwegung	Zufahrts- radien	Rodungsfläche (befristet) Gesamt m² <small>(Summe Sp. 2 - 6)</small>	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche (insb. Erde) m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² <small>(Summe Sp. 8 - 9)</small>	befristet + temporär m² <small>(Sp. 7 + 10)</small>
WEA 1 (ALB 01)	93	858	769			1.720	8.546	1.560	10.106	11.826
WEA 2 (ALB 02)	93					93	2.376		2.376	2.469
WEA 3						0			0	0
WEA 4						0			0	0
WEA 5						0			0	0
WEA 6						0			0	0
WEA 7						0			0	0
WEA 8						0			0	0
WEA 9						0			0	0
Container-Fläche						0			0	0
Haupterschließung						0			0	0
Summe:	186	858	769	0	0	1.813	10.922	1.560	12.482	14.295

6 Straßenverkehr

- 6.1 Folgende Anlagen **sind Bestandteil** dieser Zustimmung und demgemäß dieser Genehmigung:
- **Anlage 1** (Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt),
 - **Anlage 2** (Allgemeine Bedingungen) und

- **Anlage 3** (Hinweise)

- 6.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (3 WEA) wird über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der

Bundesstraße: **B420**
von Netzknoten: **6212 028**
nach Netzknoten: **6213 004**
Station: **3.434 bis 3.454**
Lagebezeichnung: zwischen Fürfeld und Hochstätten

zugelassen und die erforderliche **Sondernutzung** wird unter Beachtung der Anlagen 1 und 2 für diese Zufahrt erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an der Zufahrt gilt für die Fahrbeziehungen, für die in der Anlage 1 eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

Die Zufahrt ist gemäß den Anlagen 1 und 2 für die Bauphase entsprechend auszubauen und für die Betriebsphase gemäß den vorgelegten Plänen (s. Anlage 1) zurückzubauen.

- 6.3 Aus Gründen der **Verkehrssicherheit** ist die **Geschwindigkeit auf 50 km/h für die Bauphase** zu reduzieren. Die Reduzierung der **zulässigen Höchstgeschwindigkeit** hat die Antragstellerin **im Vorfeld** mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung [REDACTED] 0671/803 [REDACTED] **einvernehmlich** abzustimmen.

- 6.4 Für die vorliegend geplante Errichtung und den Betrieb von 3 WEA wird die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1.2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1.2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

- 6.5 Die Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

- 6.6 Bezüglich der Verkehrsströme an der Zufahrt (siehe Anlage 1 „Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Links**abbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße=B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Link**einbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

- 6.7 Die Zufahrt ist in der **Bauphase** auf die **gesamte Breite** mit Alu-Panels wie in den Planunterlagen dargestellt zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die **Zufahrt** auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Die zurückgebauten Flächen sind wieder **zeitnah zu bepflanzen**. **Durchlässe** sind ebenfalls auf das für die Betriebsphase notwendige Maß zurückzubauen und der vor der Bauphase vorhandene Zustand ist **wiederherzustellen**.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von d = 10 cm und einer **Deckschicht** von d = 4 cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen

und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul Ev2 hat 120 MN/m² zu entsprechen.

- 6.8 Alle Schwertransporte sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der Polizei oder von Sondertransportbegleitfahrzeugen **abzusichern**.
- 6.9 Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei abzunehmen**.
- 6.10 Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer Beweissicherung der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Die Beweissicherung erfolgt mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei.
- 6.11 Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.
- 6.12 Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.
- 6.13 Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- 6.14 Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.
- 6.15 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

6.16 Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 8a i. V. m. § 8 Abs. 1 FStrG) im Zuge der freien Strecke der **B420** ca. von Station **3.434 bis 3.454** wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrten eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig dem LBM KH und der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt, z. B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem LBM KH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Die Bauphase ist zeitlich zu begrenzen, das heißt die **Bauphase** umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die **Betriebsphase** ein.

Ab Beginn der Bauphase werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse anfallen. Diese werden nach Anzeige des Baubeginns festgesetzt und ergehen in einem gesonderten Bescheid des LBM KH.

7 Luftverkehr

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

- 7.1 Für die gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ erforderliche **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der WEA außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben Verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit Verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben Verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit Verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen Grauweiß (RAL 9002), Achatgrau (RAL 7038) oder Lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss Verkehrsorange oder Verkehrsrot sein.

- 7.1.1 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 7.2 Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 7.3 Am Turm der WEA ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 7.4 Die gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

- 7.5 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

- 7.6 Die WEA können als WEA-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA ALB01, WEA ALB02 und WEA HOS01 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

- 7.7 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig von Hindernissen verdeckt werden und es muss sichergestellt sein (z. B. durch Dopplung der Feuer), dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- 7.8 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

- 7.9 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der

Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 7.10 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die LBM Fachgruppe Luftverkehr zu informieren.
- 7.11 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.12 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 7.13 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 7.14 Da die WEA als Luftfahrthindernis im Luftfahrthandbuch **veröffentlicht** werden müssen, sind sie der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10445**

- mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

mit folgenden Veröffentlichungsdaten

- a. die Namen der Standorte mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b. die Art des Luftfahrthindernisses,
- c. die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d. die Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e. die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung) sowie
- f. einem Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeu-erung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandset-zung zuständig ist,

anzuzeigen.

8 Archäologie und Denkmalschutz

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen be-kannt sind, sicherzustellen:

- 8.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
- 8.2 Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
- 8.3 Die Regelungen nach Ziffern 8.1 und 8.2 entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
- 8.4 Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
- 8.5 Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag, Wegebau und Leitungstrassenbau.
Alle Mitteilungen sind zu richten an:
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Mainz –, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, ☎ 06131/2016300, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de.

Hinweis:

Die GDKE empfiehlt zudem eine frühzeitige geomagnetische Voruntersuchung der von Bodenarbeiten betroffenen Flächen.

9 Weitere Auflagen und Hinweise

- 9.1 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme der WEA ist die Gesamtabnahme bei der hiesigen Dienststelle zu beantragen.
- 9.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer WEA ist gemäß § 52b BImSchG der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Dienststelle unter Nennung der nunmehr verantwortlichen natürlichen Person (z. B. Geschäftsführer) und der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen oder die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

Begründung:

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagen und deren Betrieb unterliegt dem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß o. g. Vorschriften, es sei denn, aus weiteren Prüfungsvorgängen, z. B. der Umweltverträglichkeitsprüfung würde sich etwas Anderes ergeben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV).

Grundsätzlich unterliegt das Vorhaben zudem den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Anlage 1 Ziffer 1.6.2 des UVPG ist das Vorhaben in Spalte 2 mit dem Kennbuchstaben A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) aufgeführt. Hiernach wäre somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt wird. Dies gilt auch für die Vorprüfung des Einzelfalles.

Gemäß Regionalem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung vom Juli 2012, rechtsverbindlich seit 02.07.2012 ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nur innerhalb der im Raumordnungsplan dargestellten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zulässig. Der Standort der geplanten WEA HOS 01 in der Gemarkung Hochstätten befindet sich innerhalb des ursprünglichen Vorranggebiets Nr. 11. Zwischenzeitlich ist der RROP 2014 in Kraft getreten, nach dessen 2. Teilfortschreibung das Vorranggebiet nunmehr die Nr. 10 trägt.

Die zweite Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (RROP) 2014, die am 05.01.2022 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 19.04.2022 verbindlich wurde, sieht für den Bereich der Anlage WEA HOS 01 ein Vorranggebiet Windenergie vor (wie oben erwähnt, nunmehr Steckbrief 10, früher 11).

Innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete hat die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen entsprechend dem darin formulierten Ziel 163 Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Inhaltlich wurden durch die Anpassung der Nummerierung des Vorranggebiets keine Änderungen vorgenommen.

Die Anlagen WEA ALB 01 und 02 befinden sich nicht innerhalb des vorgenannten Vorranggebiets, sondern innerhalb der in der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach ausgewiesenen Fläche für Windenergienutzung. Entsprechend der Mitteilung der Unteren Landesplanungsbehörde ist für die 4. Teilfortschreibung am 14.03.2025 die Genehmigungsfiktion eingetreten. Der Flächennutzungsplan hat mit der erforderlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 27.03.2025 Rechtswirksamkeit erlangt.

Somit befinden sich alle drei verfahrensgegenständlichen Anlagen in Windenergiegebieten entsprechend den Regelungen des WindBG, die WEA HOS 01 im RROP und die WEA ALB 01 und 02 im FNP, sodass eine Anwendbarkeit des § 6 WindBG gegeben ist.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden nachstehende mögliche schädliche Umwelteinwirkungen untersucht:

- Beeinträchtigungen durch Schall/Lärm
- Beeinträchtigungen durch Schatten/Lichtreflexe
- Beeinträchtigungen für wasserwirtschaftliche Belange
- Beeinträchtigungen für straßenverkehrsrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für luftverkehrsrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für forstrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für Ökologie und Landschaft
- Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen, insbesondere Vögel und Fledermäuse

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 25.09.2024 um Stellungnahme gebeten. Mit deren Stellungnahmen, die

- den Anforderungen der notwendigen Objektivität entsprechen und
 - geeignet sind, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinreichend plausibel darzustellen,
- wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, die nicht mittels Festsetzung von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Auch die Ortsgemeinden Altenbamberg und Hochstätten wurden, wie oben dargelegt, mit Schreiben vom 25.09.2024 zu dem Vorhaben angehört bzw. um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinden gilt als erteilt, da weder Hochstätten noch Altenbamburg dieses binnen zwei Monaten nach Eingang des vorgenannten Ersuchens verweigert haben.

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat auf das o. g. Anhörschreiben keine Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken. Die WEA HOS 01 befindet sich – wie vorstehend ausgeführt – innerhalb des Vorranggebiets Nr. 10 der aktuell gültigen 2. Teilfortschreibung des RROP 2014, woraus sich die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Anlage ergibt.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben. In der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, genehmigt am 05.01.2022, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 19.04.2022 wird wie ebenfalls bereits vorstehend erläutert als Ziel 163 formuliert: „Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen“. Die Vorgaben dieses Ziels sind als erfüllt anzusehen.

Die Altenbamberger Anlagenstandorte befinden sich innerhalb eines Sondergebietes für die Windenergienutzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (4. Teilfortschreibung). Das Vorhaben ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn diesem öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben unter eine der Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 7 des Abs. 1 fällt.

Das Vorhaben wäre aus bauplanungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB zu beurteilen, da es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung, hier der Windenergie dient.

Belange der Landschaftsplanung werden nicht tangiert, das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in Vogel-schutz- und FFH-Gebieten oder dergleichen.

Als evtl. tangierter öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB käme allenfalls Ziffer 3 in Betracht, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Sonstige Belange aus § 35 Abs. 3 BauGB sind vorliegend nicht ersichtlich, z. B. sind die Ziffern 7 und 8 nicht einschlägig.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Betrieb der Anlagen geht mit Lärm- und Schattenimmissionen einher.

Wenn sichergestellt sein muss, dass durch das vorliegende Vorhaben schädliche Immissionen nicht verursacht werden, bedeutet dies nicht, dass jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sein muss. Ob Immissionen geeignet sind, die genannten Beeinträchtigungen herbeizuführen, richtet sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung, insbesondere aber dem Stand der Wissenschaft. Die im Rahmen des BImSchG zu prüfende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise) sind wegen ihrer naturwissenschaftlich fundierten fachlichen Aussagegehalte als für die Entscheidung der Behörde prägende und insofern antizipierte Sachverständigengutachten anzusehen.

Nicht jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges führt schon zu einem Entgegenstehen. Vielmehr ist zugunsten privilegierter Vorhaben stets das ihnen zuerkannte gesteigerte Durchsetzungsvermögen in Rechnung zu stellen. Es ist daher eine Bewertung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem betroffenen öffentlichen Belang vorzunehmen, wobei das Gewicht, welches der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist.

Nach den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind Nachteile, welche die Erheblichkeitsschwelle, also Einwirkungen, die durch Stärke, Intensität oder Dauer das übliche und zumutbare Maß überschreiten, nicht zu erwarten.

Das Vorhaben soll sowohl konform den Regelungen im Regionalen Raumordnungsplan als auch denen im Flächennutzungsplan durchgeführt werden. Es widerspricht somit auch als raumbedeutsames Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung.

Wie aus der vorliegenden Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein zur Beurteilung der Lärmimmissionen ersichtlich ist, sind die Berechnungen und Prognosen plausibel und nachvollziehbar erstellt. Bei Einhaltung der von ihr festgelegten Nebenbestimmungen werden die Lärmwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den relevanten unter Ziffer 1.1 der Nebenbestimmungen aufgeführten Immissionsorten (IP 02 und 14) durchgängig eingehalten.

Ergänzend dazu wurde in den Nebenbestimmungen geregelt, dass genau festgelegte Lärmmessungen erfolgen müssen, um die Einhaltung der Lärmwerte durch die WEA überprüfen zu können.

Unter Einhaltung der obenstehenden Nebenbestimmungen sind von dem vorliegenden Vorhaben keine erheblichen Schall- und Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

Auch ein privilegiertes Vorhaben unterfällt dem Gebot der Rücksichtnahme im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BImSchG.

Zunächst sind die technischen Regelwerke der TA Lärm und die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise) zur Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots maßgebend, da sich der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz auch für den Bereich des Immissionsschutzrechts nur aus Rechtsvorschriften ableiten lässt, die das individuell geschützte private Interesse Dritter und die Art der Verletzung dieser Interessen hinreichend deutlich erkennen lassen.

Ein Drittschutz wird allerdings nur vermittelt, wenn Belange eines Dritten in einer qualifizierten und individualisierten Weise betroffen sind und damit auf besondere Rechtspositionen Rücksicht zu nehmen ist. Zielsetzung ist die Abwehr unzumutbarer Eingriffe.

Die Anforderungen an das Gebot der Rücksichtnahme hängen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, wobei eine Abwägung zwischen den Interessen der Rücksichtnahmebegünstigten und denen des Rücksichtnahmepflichtigen vorzunehmen ist.

Im Rahmen der Prüfung, ob die beantragten WEA mit dem Gebot der Rücksichtnahme vereinbar sind, ist u. a. zu prüfen, ob von diesen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen.

Die jeweils zulässigen Werte der technischen Regelwerke werden, wie ausgeführt, eingehalten. Zur Vermeidung möglicher Schutzgutverletzungen wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Ein Mehr kann dem Rücksichtnahmepflichtigen nicht auferlegt werden. Werden durch das Vorhaben, wie hier, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen, liegt eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme nicht vor (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.02.1977 – IV C 22.75 und vom 18.11.2004 – 4 C 1/04).

Sonstige außerhalb des Immissionsschutzbereiches liegende Beeinträchtigungen werden, wie ausgeführt, ebenfalls eingehalten. Auch führt das Vorhaben nicht zu einem schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum Dritter.

Die vorbezeichneten öffentlichen Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, Versagungsgründe im Sinne von § 6 BImSchG liegen nicht vor.

Des Weiteren gehen mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA optische Auswirkungen einher. Für die Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung wurden zunächst durch Rechtsprechungen des BVerwG und u. a. des OVG NRW Maßstäbe entwickelt.

Die Baukörperwirkung einer WEA unterscheidet sich von derjenigen klassischer Bauwerke, wie etwa Gebäuden, die durch ihre Baukörpermasse eine erdrückende Wirkung auf die Umgebung ausüben können. Eine WEA vermittelt in der Regel nicht wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer WEA wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich lenkt und eine Art „Unruheelement“ schafft. Eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von

dieser befindet. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die WEA in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die Einzelfallabwägung, ob eine WEA bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich in einem ersten Schritt an der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers; hier: 250 m) zu orientieren.

Vorgenannte zunächst von der Rechtsprechung entwickelte Maßstäbe haben zwischenzeitlich ihren Niederschlag in einer gesetzlichen Regelung gefunden. Entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem der Nutzung der Windenergie dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) entspricht. Als Höhe ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors definiert.

Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So ist unter anderem die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen u. Ä. zur WEA von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist auch, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet.

Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist im Weiteren die topographische Situation. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen WEA eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten. Einfluss auf das Maß der optischen Beeinträchtigung können auch schon vorhandene WEA haben. Denn einer Einzelanlage kann in diesem Zusammenhang je nach der Situation im Einzelfall ein stärkeres Gewicht zukommen als einer Anlage, die sich in eine schon vorhandene optische Vorbelastung einfügt und deshalb keine besondere zusätzliche Belastung für die Wohnnutzung darstellt. Je nach Fallkonstellation kann aber auch erst die hinzutretende Anlage in der Zusammenschau mit den bereits vorhandenen Anlagen zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung führen.

Das OVG Münster hält in seinen mit Urteilen vom 03.02.2023 – 7 D 298/21.AK und 7 D 299/21.AK – zu § 249 Abs. 10 BauGB fest, dass eine bedrängende Wirkung bei Einhaltung von 2 H nur in atypischen Konstellationen in Betracht kommt und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies begründet das Gericht damit, dass dem Gesetzgeber diejenigen Gesichtspunkte, die im Rahmen der Einzelfallprüfung des Vorliegens einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß Rechtsprechung typischerweise zu berücksichtigen sind, bei Schaffung der Norm bekannt waren. Die vorgenannten Gesichtspunkte, wie unterschiedliche Rotorgrößen und Rotorstellungen in Abhängigkeit von der Hauptwindrichtung, unterschiedliche Gegebenheiten auf dem schutzbedürftigen Wohnhausgrundstück hinsichtlich Ausrichtung der Räume und vorhandenen oder fehlenden Sichtschutzes, Sichtschutzeffekte durch Vegetation oder bauliche Anlagen sowie unterschiedliche Gegebenheiten in der Umgebung hinsichtlich topographischer Höhendifferenzen, waren dem Gesetzgeber bei Schaffung der Norm bekannt und dieser ging davon aus, dass auch in ungünstigsten Konstellation die 2 H-Regel greift und eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung durch eine WEA nicht gegeben ist. Seit Änderung des § 2 EEG stehen die Errichtung und der Betrieb von WEA zudem im überragenden öffentlichen Interesse und die erneuerbaren Energien sind als vorrangiger Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen. Die Urteile des OVG Münster verdeutlichen, dass bei Einhalten eines Abstandes von 2 H zwischen Wohnhaus und WEA eine optisch bedrängende Wirkung praktisch ausgeschlossen ist, wie dies vor der Gesetzesänderung beim Einhalten eines Abstandswertes von 3 H der Fall war.

Ist der Abstand also geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, vorliegend 2 x 250 m, demnach 500 m, dürfte die Einzelfallprüfung entsprechend einschlägiger Rechtsprechung und § 249 Abs. 10 BauGB überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein

Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Vorliegend handelt es sich um eine Windfarm mit insgesamt 19 WEA, bestehend aus 16 WEA, die als Vorbelastung im Schallgutachten dargestellt sind und den drei verfahrensgegenständlichen Anlagen WEA ALB 01, ALB 02 und HOS 01. Als am nächsten zur Außenbereichswohnbebauung liegende Anlage ist die WEA ALB 02 relevant. Der Abstand der WEA ALB 02 zum Brücklocherhof in der Gemarkung Altenbamburg (IP 09) beträgt 620 m und der Abstand der WEA ALB 01 zum Auhof in der Gemarkung Hochstätten (IP 03) 850 m. Der Abstand der WEA ALB 02 zu den Ortslagen von Fürfeld (IP 13) beträgt 1.200 m und Bad Kreuznach ST Bad Münster a. St.-Ebernburg (IP 16) 2.600 m. Die WEA HOS 01 hat zur Ortslage von Hochstätten einen Abstand von 1.300 m (IP 01) und ist damit weiter davon entfernt als die WEA ALB 01 (IP 02) mit 1.000 m. Der Brücklocherhof und der Auhof befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich. Zwar muss jeder, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen, die Abstände haben dennoch in eine Abwägung einzufließen.

Der o. g. Abstandmaßstab von 500 m wird somit an allen Immissionspunkten eingehalten. Dieser Abstand wird von der WEA ALB 02 zum Brücklocherhof (IP 09) um 120 m, von der WEA ALB 01 zum Auhof (IP 03) um 350 m und von der WEA ALB 01 zur Ortslage von Hochstätten (IP 02) um etwa 500 m überschritten. Alle anderen Wohnbebauungen sind deutlich weiter von den drei Anlagen entfernt. Auch den Antragsunterlagen in Karte 9.12 kann entnommen werden, dass alle Wohnbebauungen außerhalb der 2 H-Begrenzung liegen.

Besondere Umstände, wie vorstehend beschrieben, sind nicht zu erkennen, weshalb hier eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann.

Nach der Rechtsprechung gilt eine Belästigung durch den zu erwartenden Schattenwurf von WEA in der Regel dann nicht als schädliche Umwelteinwirkung bzw. als zumutbar für die Nachbarschaft, wenn nach einer „worst-case“-Berechnung die maximal mögliche Einwirkdauer im Sinne der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden im Jahr – entsprechend einer realen, d. h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer von maximal 8 Std. im Jahr – und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. (vgl. Urteil OVG RLP vom 06.03.2002 – 8 C 11470/01, Urteil OVG Lüneburg vom 18.05.2007 – 12 LB 8/07 und Urteil VG Arnsberg vom 29.11.2016 – 4 K 1589/15).

Diesem Punkt wurde in der vorliegenden Schattenwurfprognose Rechnung getragen. Sie kommt nach fachlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass die beantragten Anlagen diese maßgeblichen Richtwerte an den unter Ziffer 1.9 der Nebenbestimmungen genannten Immissionsorten dann eingehalten werden, wenn sichergestellt wird, dass an den Anlagen entsprechende Messeinrichtungen installiert werden, die die Anlagen innerhalb dieser vorgegebenen Parameter steuern und notfalls abschalten. Mittels entsprechender Nebenbestimmungen, wie vorliegend geschehen, wurde dem entsprochen und die Installation der technischen Maßnahmen festgelegt.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass bei Beachtung der vorstehenden Ausführungen sichergestellt wird, dass der von den beantragten WEA erzeugte Schattenwurf die festgelegten Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung) an den festgelegten Immissionsorten nicht überschreiten wird.

Sonstige Aspekte, die eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme herbeiführen könnten, wurden weder vorgetragen, noch sind diese ersichtlich.

Eisabfall unterfällt dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos, d. h. jeder, der sich in der freien Natur im Wald oder im Einwirkungsbereich entsprechender Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder WEA bewegt, muss sich darüber im Klaren sein, dass davon entsprechende Gefahren ausgehen können. Es ist standardisierte Praxis, dass explizit auf die Gefahren hingewiesen werden muss, was sich im Laufe der Jahre bewährt hat.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass bei entsprechender Umsetzung und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen durch Eiswurf bzw. Eisabfall zu erwarten sind.

Wie in den Unterlagen festgestellt, stellen die geplanten Anlagen durchaus einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sodass auch der öffentliche Belang des Naturschutzes zu prüfen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde auch die hiesige Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde um Stellungnahme gebeten, weil deren Belange vorliegend betroffen sind.

So ist gemäß der Stellungnahme der vorgenannten Dienststelle vom 17.12.2024 mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen, welche aber vor dem Hintergrund der als Vorbelastung zu wertenden, schon bestehenden Windfarm von insgesamt 16 WEA im Umfeld der neuen Planung betrachtet werden muss. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft war seitens der Unteren Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu fordern.

Weiterhin werden durch die geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für im Vorhabensgebiet vorherrschende Tiere, insbesondere für die Brutvögel und für die Fledermäuse erwartet.

Zur Fledermausuntersuchung wurde unter Zugrundelegung des Fledermauskundlichen Fachgutachtens des Instituts Öko-Vision, Frankfurt vom 06.03.2024 festgestellt, dass von dem vorliegenden Vorhaben unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die den Tatbestand von § 44 BNatSchG auslösen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, z. B.

- nächtliche Abschaltung der Anlagen, insbesondere in der Fledermausaktivitätsphase,
- umfangreiche Monitoringmaßnahmen nach näherer Festlegung der Unteren Naturschutzbehörde.

Im Vorhabensgebiet wurden laut Gutachten des Planungsbüros für Landschaftsökologie und Naturschutz, Wachenheim Vorkommen der als windkraftsensibel eingestuften Revier- und Brutvogelarten Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard nachgewiesen. Ein Revierzentrum des Baumfalcken wurde westlich von Hochstätten ca. 1.630 m südwestlich der WEA ALB 01 festgestellt. Im Untersuchungsgebiet konnten darüber hinaus drei Reviere des Rotmilans kartiert werden. Etwa 1.100 bis 1.500 m nordöstlich der WEA ALB 02, ca. 1.790 m westlich von WEA ALB 01 und ein drittes in einem Waldbereich westlich bis südlich von Hochstätten ca. 2.000 m südlich der WEA ALB 01. Zudem wurde ein Revierzentrum des Uhues ca. 1.100 m nordwestlich der WEA ALB 01 festgelegt, ca. 3.200 m von WEA 2 und 3.500 m von WEA 1 entfernt. Ein Horststandort, der mit hoher Sicherheit einem Wespenbussard-Brutpaar zugeordnet werden kann, befindet sich ca. 620 m nördlich der geplanten WEA ALB 02. Alle gefundenen Standorte befinden sich außerhalb der artspezifischen Abstandsempfehlungen zu WEA.

Auch wenn aufgrund der eingangs beschriebenen Anwendbarkeit des § 6 WindBG eine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen ist, hat die Antragstellerin umfangreiche Unterlagen zum Thema Artenschutz vorgelegt, unter anderem auch eine Raumnutzungsanalyse Rotmilan des o. g. Planungsbüros mit Erfassungen aus dem Jahr 2021. Im Ergebnis ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Folge der Planung und somit ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Brutplätzen des Rotmilans war festzustellen, dass ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG als ausgeschlossen angesehen werden kann, was die Untere Naturschutzbehörde so bestätigt hat, indem Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans nicht als erforderlich angesehen wurden.

Im Weiteren wurden die übrigen im Vorhabensgebiet zu berücksichtigenden Brutvögel, aber auch Zugvögel untersucht. Im Ergebnis war festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Avifauna zu erwarten sind.

Auch in Bezug auf die übrige Fauna im Vorhabensgebiet werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist letztendlich dahingehend auszurichten, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden oder ob gar Verstöße gegen Tötungs- bzw. Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten sein werden.

Nach Auswertung aller untersuchungsrelevanten Tatbestände, die im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens zur Prüfung und Beurteilung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Schutzgütern untersucht wurden, ist festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen werden, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind. Insbesondere sind mit hinreichender Sicherheit keine Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die zuständigen Wasserbehörden haben nach Auswertung der Unterlagen dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Forstwirtschaftliche Belange werden durch das Vorhaben zwar berührt, durch Festlegung der entsprechenden Nebenbestimmungen wird aber sichergestellt, dass durch das vorliegende Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Auswertung der straßenverkehrs- und straßenbaurechtlichen Unterlagen dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch Festlegung der luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen wurde auch sichergestellt, dass durch das vorliegende Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Belange der Raumordnung und Flächennutzungsplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Andere öffentlichen Belange, die dem Vorhaben widersprechen könnten, sind nicht ersichtlich, das Gebot der Rücksichtnahme wird nicht verletzt.

Den berechtigten Interessen aus Gründen des Immissionsschutzes wird durch die Festlegung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden eingehalten und sind als Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt daher so, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend hat die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde für das Vorhaben alle maßgeblichen Belange ermittelt und die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie alle erheblichen Belange Dritter bewertet.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat abschließend ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Öffentliche Belange im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die **Genehmigung** schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht nach § 13 des Gesetzes von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die genehmigten Unterlagen müssen von Beginn an im Bereich der Anlagen bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt und Einblick in alle mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Die in den Genehmigungsunterlagen befindlichen Übersichtspläne des in Rede stehenden Geländes sind zusammen mit der Erklärung des Betreibers, wonach das Vorhaben nur auf dem in besagten Plänen eingezeichneten Areal durchgeführt wird, Bestandteil dieser Genehmigung und unbedingt zu beachten.

Kostenfestsetzung:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift



Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 01.04.2025

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Im Auftrag

gez. Unterschrift



Verzeichnis der Rechtsgrundlagen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in derzeit geltender Fassung.
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), neu gefasst am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit geltender Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) neu gefasst am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 15.03.1974 neu gefasst am 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in derzeit geltender Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – **4. BImSchV**) vom 02.05.2013, neu gefasst am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in derzeit geltender Fassung, Ziffer 1.6.2, Spalte c des Anhangs 1 hierzu.
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – **9. BImSchV**) vom 18.02.1977, neu gefasst am 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in derzeit geltender Fassung.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), neu gefasst am 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235, BS 2013-1-31) in derzeit geltender Fassung.
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (**ImSchZuVO**) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5) in derzeit geltender Fassung.
- Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in derzeit geltender Fassung.
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in derzeit geltender Fassung.
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Rheinland-Pfalz (**LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der derzeit geltenden Fassung.
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) in derzeit gültiger Fassung.
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127, BS 75-50) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**) vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) neu gefasst am 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung.
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**POG**) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) in der derzeit gültigen Fassung.
- Straßenverkehrsordnung (**StVO**) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der derzeit gültigen Fassung.
- Straßenverkehrszulassungsordnung (**StVZO**) vom 26.04.2012 (BGBl. I S. 679) in der derzeit gültigen Fassung.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm 98**) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, Nr. 26, S. 503) in derzeit geltender Fassung.
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 21.01.1960, neu gefasst am 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 25.05.1976, neu gefasst am 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:

Bundesstraße:	B420
von Netzknoten:	6212 028
nach Netzknoten:	6213 004
Station:	3.434 bis 3.454
Lagebezeichnung:	zwischen Fürfeld und Hochstätten

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge (90 m)

Freigabe Rechtsabbieger: JA/NEIN

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (25,25 m)

Freigabe Linkseinbieger: JA/NEIN

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Freigabe Rechtsabbieger: JA/NEIN

Freigabe Linkseinbieger: JA/NEIN

Freigabe Linksabbieger: JA/NEIN

Freigabe Rechtseinbieger: JA/NEIN

Betriebsphase, StVZO konforme Fahrzeuge (kleiner LKW):

Freigabe Rechtsabbieger: JA/NEIN

Freigabe Linkseinbieger: JA/NEIN

Freigabe Linksabbieger: JA/NEIN

Freigabe Rechtseinbieger: JA/NEIN

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: Genehmigungsplanung der NOLTE + NAGEL PartG mbH

Zur Ausführung freigegebene Pläne (Planbezeichnung bzw. – nummern/Datum):

- Lageplan 01 Nr. 1.4 vom 19.07.2024
- Lageplan 02 Nr. 1.4 vom 19.07.2024+28.06.2023
- SK, Sattelzug, Rückfahrt Nr. 7.1 vom 19.07.2024
- SK, Rotorblatt, Hinfahrt Nr. 7.2 vom 19.07.2024
- SK, Rotorblatt, Rückfahrt Nr. 7.4 vom 19.07.2024
- SK, Turm, Hinfahrt Nr. 7.3 vom 19.07.2024
- SK, Turm, Rückfahrt Nr. 7.5 vom 19.07.2024
- SK, Sattelzug, Hinfahrt Nr. 7.6 vom 19.07.2024
- SK, kl. LKW, LAB+RAB Nr. 7.7 vom 10.07.2024
- SK, kl. LKW, LEB+REB Nr. 7.8 vom 10.07.2024
- Sichtweitennachweis Nr. 3.0 vom 20.06.2023

Die allgemeinen und speziellen Bedingungen in unserem Schreiben vom 23.10.2024 (Az.: WE-B420-075/2024-IV 45) sind zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2

Datum: 23.10.2024

Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil unseres Schreibens vom **23.10.2024** Az.: **WE-B420-075/2024-IV 45**.

Mit einer Zustimmung zum/r beantragten Windpark/Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1.2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1.2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird die **Einhaltung der Kipphöhe** der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfohlen.

Die Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Links**ab**bieger, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße=B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Link**ein**bieger, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die **gesamte Breite** in einer Tiefe von **10 m bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die **Zufahrt auf die Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Die zurückgebauten Flächen sind wieder **zeitnah zu bepflanzen**. **Durchlässe sind ebenfalls auf das für die Betriebsphase notwendige zurückzubauen und der vor der Bauphase vorhandene Zustand ist wiederherzustellen**.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von d = 10 cm und einer **Deckschicht** von d = 4 cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (**RStO 12**)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul Ev2 hat 120 MN/m² zu entsprechen.

Alle **Schwertransporte** sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der Polizei oder von Sondertransportbegleitfahrzeugen **abzusichern**.

Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei** **abzunehmen**.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbulasträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbulasträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 8a i. V. m. § 8 Abs. 1 FStrG) im Zuge der freien Strecke der **B420** ca. von Station **3.434-3.454** wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich

der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem LBM KH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Die Bauphase ist von Ihnen zeitlich zu begrenzen, das heißt die **Bauphase** umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die **Betriebsphase** ein.

Ab den Beginn der Bauphase (von Ihnen zeitlich festgelegt) werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse anfallen. Diese werden nach Ihrer Anzeige des Baubeginns festgesetzt und ergehen in einem gesonderten Bescheid des LBM KH.

...

Hinweise:

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-9446 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Wir weisen ergänzend darauf hin, bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens BImSchG **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BImSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen Ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angeregt wurde. Daher erlauben wir uns, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium, auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.
- 2) Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrtransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßenummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichnummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze besondere Problempunkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichttraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypassen eine mögliche Lösung sein.

Wir **empfehlen** daher den Vorhabenträgern frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Gerne steht die Straßenbaubehörde frühzeitig zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „WINDENERGIEANLAGEN“**APRIL 2024****VORBEMERKUNGEN**

Dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche fachtechnischen Anforderungen an Windenergieanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Zudem ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Diese vollständig überarbeitete Ausfertigung ersetzt das bisherige Merkblatt „Windkraftanlagen“ in der Fassung vom August 2023. Dem gesetzlichen Sprachgebrauch folgend wird nun durchgehend der Begriff Windenergieanlagen verwendet.

ABKÜRZUNGEN

In diesem Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe

Untere Wasserbehörde	Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
Obere Wasserbehörde	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt nur für Windenergieanlagen und deren Kabeltrassen, die außerhalb eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV (Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete) sowie außerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 WHG liegen.

HINWEISE

Windenergieanlagen werden bei mehr als 50 m Gesamthöhe nach Immissionsschutzrecht genehmigt, im Übrigen – falls die Voraussetzungen des § 62 Landesbauordnung für eine Genehmigungsfreiheit nicht vorliegen – nach Baurecht. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens beteiligen die Genehmigungsbehörden regelmäßig auch die zuständige Wasserbehörde.

In Windenergieanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Getriebeöle, Hydraulikflüssigkeiten, Schmiermittel (Öle/Fette), Kühlflüssigkeiten und Transformatorenöle. Es handelt sich um **Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe** im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV¹ und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS²) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten.

Zudem ist – bis zur Veröffentlichung einer TRwS „Windenergieanlagen“ – das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-

¹ Im Internet z. B. unter <https://www.bmu.de/GE179> oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

denden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ des Bund-Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz: BLAK UmwS) bei der Planung als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen³.

Die Zuständigkeit für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt gemäß § 64 Absatz 1 LWG grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde.

Zwecks Minimierung des Gefährdungspotenzials wird aus Sicht der Wasserwirtschaft empfohlen, in Windenergieanlagen möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend oder als stark wassergefährdend eingestuft sind.

Von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist ferner der **Abstand der Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Kabeltrassen zu Gewässern**. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windenergieanlagen selbst werden in der Regel nicht in Gewässernähe errichtet. Anders verhält es sich bei den Kabeltrassen der Strom- und Telekommunikationsleitungen, die mitunter entlang von oberirdischen Gewässern verlegt werden oder diese kreuzen – dann sind besondere Anforderungen einzuhalten.

Sofern ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung bzw. 40 m zur Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung⁴ unterschritten wird, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 36 WHG, die einer Genehmigung nach § 31 LWG bedarf. Hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde.

Bei Windenergieanlagen und deren Kabeltrassen innerhalb festgesetzter, abgegrenzter oder im Entwurf befindlicher Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG sowie innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG an Gewässern erster oder zweiter Ordnung bedarf das Vorhaben einer näheren fachlichen Betrachtung seitens der oberen Wasserbehörde.

³ Im Internet zum Beispiel unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>

⁴ Zur Einteilung oberirdischer Gewässer siehe § 3 LWG. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung werden im Geoexplorer des Wasserportals Rheinland-Pfalz dargestellt (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Thema „Gewässer“).

ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRAGSUNTERLAGEN

In den Antragsunterlagen ist darzulegen, welche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit einer Windenergieanlage errichtet und betrieben und wie die Anforderungen der AwSV und der Technischen Regeln konkret eingehalten werden sollen. Insbesondere werden benötigt:

- Angaben zur Bestimmung und Abgrenzung der AwSV-Anlagen, zu den einzelnen wassergefährdenden Stoffen und deren Mengen.
- Die Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen gemäß §§ 4, 8 oder 10 AwSV, soweit die AwSV keine abweichende Regelung enthält. Die jeweils zutreffenden Dokumentationsformblätter nach Anlage 2 AwSV sind ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- Angabe der Gefährdungsstufe jeder AwSV-Anlage (Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV).
- Angaben zur Eignung von Anlagenteilen sowie zu den für die Anlagensicherheit bedeutsamen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- Angaben zu den erforderlichen und den konkret vorgesehenen Rückhaltevolumina der AwSV-Anlagen.
- Angaben zum sicheren Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen im Rahmen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Insbesondere ist zu erläutern, wie ein Austritt flüssiger wassergefährdender Stoffe beim Abfüllen verhindert werden soll (z. B. Austausch von Ölen und Kühlflüssigkeit).
- Angaben zur Beschaffenheit der Dichtflächen von Rückhalteeinrichtungen (siehe TRwS 786) sowie Nachweise der Flüssigkeitsundurchlässigkeit.
- Bei Dichtflächen aus flüssigkeitsdichtem Beton sind die Dichtheitsnachweise gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“ sowie der Prüfbericht des Sachverständigen, mit dem die Planung der Dichtfläche abgestimmt wurde, einzureichen.

HINWEISE FÜR DIE UNTEREN WASSERBEHÖRDEN

Bei Eingang der Unterlagen sind diese von der unteren Wasserbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlende Unterlagen sind nachzufordern.

Sollten die vollständigen Unterlagen erkennen lassen, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften bei sachgerechter Ausführung und ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen ist und sollten dem Vorhaben keine anderen rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Aspekte entgegen stehen, darf das Vorhaben in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden. Gegebenenfalls kann es zweckdienlich oder erforderlich sein, aus Gewässerschutzgründen Maßnahmen zum Bau und/oder Betrieb der Windenergieanlage(n) anzuordnen. **Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann aus folgenden Standardanforderungen bzw. aus dem Texthandbuch eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Auswahl getroffen werden.**

Für Anlagen im Sinne des § 36 WHG (z. B. Kabeltrassen in Gewässernähe, Gewässerkreuzungen) sind die im Einzelfall erforderlichen Auflagen zu formulieren.

STANDARDANFORDERUNGEN

I. Hinweis

1. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)⁵.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

2. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen

⁵ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

3. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
4. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
5. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
6. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

7. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen⁶. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

⁶ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

8. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
9. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

IV. Überwachungs- und Prüfpflichten

10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
11. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
12. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
13. Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Weitere in diesem Bescheid aufgeführte – beispielsweise aufgrund von § 46 Absatz 4 AwSV angeordnete – Prüfungen bleiben unberührt.

V. Rückhaltung

14. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
15. *Standardanforderung bei außenliegendem (Rück-)Kühler:*
Der außenliegende (Rück-)Kühler ist so anzuordnen, dass die Kühlflüssigkeit im Falle einer Leckage in eine innerhalb der Windenergieanlage gelegene Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.
16. *Wenn für außenliegende (Rück-)Kühler eine Ausnahme gemäß § 16 Absatz 3 AwSV beantragt wurde:*
Aufgrund § 16 Absatz 3 AwSV wird folgende Ausnahme zugelassen:
Der außenliegende (Rück-)Kühler darf unter Beachtung nachfolgender Maßgaben ohne Rückhalteeinrichtung betrieben werden:
 - a) Als Kühlflüssigkeit/Wärmeträgermedium dürfen nur Stoffe oder Gemische gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 2 AwSV verwendet werden. Zudem dürfen auch Wärmeträgermedien verwendet werden, die in der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren“ aufgeführt sind⁷.
 - b) Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und eine Störmeldung ausgelöst wird.
 - c) Die beim Austritt des Wärmeträgermediums erforderlichen Maßnahmen nach § 24 AwSV sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.
 - d) Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind – auf Grundlage des § 46 Absatz 4 AwSV – vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

⁷ Im Internet unter <https://www.lawa.de/Publikationen-363-Waermetraeger,-Erdwaerme-.html>

VI. Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe

17. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind – abweichend von § 44 Absatz 4 AwSV – **auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A** in einer **Betriebsanweisung** zu regeln.
18. Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind vorrangig und soweit wie möglich in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen.
19. Das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe vom Boden aus mittels fester oder flexibler Leitungen darf nur erfolgen, wenn folgende infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sämtlich eingehalten werden⁸:
 - a) Das Abfüllen erfolgt mittels Totmannschaltung.
 - b) Das Transportfahrzeug muss mit einer Auffangwanne ausgestattet sein, welche sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und die die austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält (z. B. Austritt aus den IBC, den Pumpenaggregaten oder der Schlauchhaspel).
 - c) Die Schlauchleitungen müssen betriebssicher und geeignet sein. Deren Nenndruck muss höher als der maximale Betriebsdruck sein.
 - d) Die Schlauchleitungen werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018, Tabelle 10 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig kontrolliert und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse ausgetauscht. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
 - e) Die Schlauchleitungen müssen mit Trockenkupplungen ausgestattet sein.

⁸ Hinweis: Die Maßnahmen dienen der Sicherstellung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus zu einer nicht vorhandenen flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche.

- f) Der Abfüllvorgang wird sowohl am Tank als auch in der Gondel durch fachkundiges Personal überwacht. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen muss sichergestellt sein (z. B. per Sprechfunk).

VII. Stilllegung und Rückbau

- 20. Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage(n) sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen. Anlagen, die aufgrund § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind bei Stilllegung einer Stilllegungsprüfung unterziehen zu lassen.
- 21. Beim Rückbau der Windenergieanlage(n) ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.